



Laufreise Kenia – unvergleichliche Erlebnisse im Dorado der Weltklasseläufer

Termin: 05.11 – 14.11.2010

Dieter Baumann war in den 90er Jahren einer der ersten europäischen weißen Spitzenläufer, die sich ins kenianische Hochland aufmachten um zu sehen, was die afrikanischen Läufer so schnell und mittlerweile auf den langen Strecken so unbezwingbar macht. Auch heute ist eine Reise nach Eldoret – jenem beinahe sagenumwobenen Ort der kenianischen Wunderläufer, gelegen in der Provinz Rift Valley auf 2100m am Rande des ostafrikanischen Grabenbruchs – abenteuerlich und spannend.

Hintergrund und Basis dieser fantastischen Reise sind die hervorragenden persönlichen Kontakte, welche Thorsten Kriependorf zu Läufern aus Eldoret/Kenia pflegt. Informationen und Details darüber finden Sie auf den nächsten Seiten, ein Bericht, welcher im Topmagazin erschienen ist.



Die Laufreise bietet eine unvergleichliche Mischung:

- Lauftraining gemeinsam mit einheimischen Langstreckenläufer
- Kenia im direktem Kontakt zu den Läufern erleben
- Eintauchen in diese einzigartige Region und Kultur – Afrika pur

Voraussetzungen für die Reise:

Die Reise ist für abenteuerfreudige Laufamateure konzipiert. Neben dem täglichen Lauftraining werden Sie Kenia hautnah und mit persönlichem Kontakt zu einheimischen Läufern, Menschen, Freunden erleben. Das Programm ist so gestaltet, dass Sie einen umfassenden Eindruck über die Region des Rift Valley und die Lebens- und Trainingsbedingungen der weltbesten Langstreckenläufer bekommen.

Überblick des Reiseprogramms:

1. Tag: Flug über Kairo nach Nairobi
2. Tag: Ankunft Nairobi, Weiterfahrt mit dem Privatbus nach Eldoret, Lauftraining mit einheimischen Läufern
3. Tag: Besichtigung einer Laufschule, Lauftraining mit den dortigen Athleten mit Mittagessen
4. Tag: frühmorgendliches Lauftraining mit berühmten Spitzenläufern, Ausflug ins berühmte Höhentrainingscamp Iten (2400m), Wanderung zum Rift-Valley-Blick
5. Tag: Besichtigung Bahntraining, Weltklasseläufer beim Tempotraining, Lauftraining mit einheimischen Läufern



6. Tag: Ausflug nach Kapcherop, Besuch eines Spitzenläufers zu Hause mit Mittagessen
7. Tag: Fahrt zur Marathonteststrecke der Weltklasseläufer, Lauftraining auf dem Track nach Iten
8. Tag: Lauftraining, Abendliche Rückfahrt mit dem Privatbus nach Nairobi
9. Tag: Rückflug von Nairobi über Kairo nach Frankfurt

Reisepreis: 1849,- Euro im Doppelzimmer
 0250,- Euro Einzelzimmerzuschlag

0107,- EUR Rundum-Sorglos-Schutz ohne Selbstbeteiligung DZ-Preis

0129,- EUR Rundum-Sorglos-Schutz ohne Selbstbeteiligung EZ-Preis

0063,- EUR Reiserücktrittskostenversicherung ohne SB DZ-Preis

0083,- EUR Reiserücktrittskostenversicherung ohne SB EZ-Preis

(Die Versicherungen sind im Anhang erklärt)

Leistungen:

- Flug ab/bis Frankfurt nach Nairobi (Zwischenstop in Kairo) inkl. aller Steuern und Verpflegung an Bord
- Transfer mit einem gecharterten Privatbus Nairobi – Eldoret - Nairobi
- ständige Betreuung durch einheimische Assistenten und Thorsten Kriependorf
- 6 x Übernachtung/Frühstücksbuffet im ****-Hotel in Eldoret, Zimmer mit Du/Wc, Swimming-Pool
- 6 x Abendessen in Eldoret in unterschiedlichen Restaurants und im Hotel
- 3 x Mittagessen im Rahmen des Programms in einer Laufschule und bei einem einheimischen Läufer in deren Privathäuser
- alle Transferleistungen im Rahmen des Programms durch Taxis, bzw. Matatus (Taxikleinbusse)
- Einreise-Visa-Gebühr
- Umfassende sportliche Betreuung durch einheimische Läufer und Thorsten Kriependorf
- Umfangreiche Reiseunterlagen zur Reise mit vielen Tipps ca. 3 Wochen vor Abflug

Wichtig: Gültiger Reisepass erforderlich.

Reiseversicherung: Wir empfehlen den Abschluss einer Reiseversicherung. Bitte beachten Sie hierzu ebenso die Infos auf den nächsten Seiten. Bitte beachten Sie die AGBs des Reiseveranstalters Launer-Reisen u. Thorsten Kriependorf ebenso im Anhang:

Beratung und Buchung bei:

| | |
|---|---|
| | <p>Launer - Reisen - Wehrlachstr. 5 - 73499 Wört Tel. (07964) 921000 Fax (07964) 9210090 info@launer-reisen.de www.launer-reisen.de</p> |
| <p>Sportreisen & Personal Training Thorsten Kriependorf</p> | <p>Sportreisen & Personal Training Thorsten Kriependorf - Eichenhang 50 - 89075 Ulm Mobil 0151 166 877 86 info@personaltraining-ulm.de</p> |

Die Verantwortlichen bzw. Macher der Laufreise Kenia

Thorsten Kriependorf

Vita ...

Jahrgang 1974,
Sportwissenschaftler M.A.,
studierte Sportwissenschaft,
Psychologie und allgemeine Pädagogik an der Universität Augsburg.

Thorsten Kriependorf ist seit mehr als 20 Jahren als Ausdauersportler aktiv und konnte zahlreiche Topplatzierungen im Schwimmsport, Triathlon und Laufen feiern.

So startete er mehrere Jahre in der 1. Triathlon Bundesliga und erzielte Erfolge auf der Kurz und Ironmandistanz.

In der Region ist er bekannt als Sieger des 1. Ulmer Einstein-Marathons (2:38,06 Std.), ist derzeit schnellster Ulmer Langstreckenläufer und zählt im Crosslauf, 10000m (31,03min) und Halbmarathon (1:08,45Std.) zur Baden-Württembergischen Spitze.



Paul Launer

Jahrgang: 1964
verheiratet mit Barbara Launer
Kinder: Dominik geb. 1992
Philipp geb. 1993
Beruf: Selbstständig - Reiseunternehmer
Touristikfachwirt - größtes Sportreiseprogramm in Ostwürttemberg, Hohenlohe und Mittelfranken
Körpergröße: 1,81
Gewicht: 78 kg (Wunschkampfgewicht: 75 kg)
Hobbys: Familie Schwimmen, Radfahren und natürlich Laufen, Triathlon, Bergwandern und ab und zu Nordic Walking
Seine sportlichen Erfolge: mehrfacher Ironman, Marathon-Bestzeit 2:58:46, Ultra-Marathonläufer
Seine Internetleidenschaft ist: www.hobbylauf.de
ebenso gut essen und trinken - vor allem liebt er guten Rotwein, ganz schlimm ist seine Leidenschaft für Schokolade.
Vereine: SV Wört, SV DJK Ellwangen mit Team Multisport- Jürgen Hauber und Andy Wolpert





Laufen und Bildung als Weg aus der Armut – Das Einstein-Marathon Spendenprojekt „LaufSchule Kenia“

Ein Bericht von Thorsten Kriependorf

Während sich der Laufboom der Freizeitläufer weiter fortsetzt und die Startplätze der großen Marathonveranstaltungen schon Monate im Voraus ausgebucht sind wird die internationale Langstreckenszene längst ausschließlich von afrikanischen Läufern bestimmt.

Diese Dominanz und die scheinbare „Ohnmacht der weißen Läufer“ liegt wohl weniger in besonderen physiologische Voraussetzungen und optimalen Höhentrainingsbedingungen begründet als vielmehr in einer ungeheuren Willenstärke und Härte mit welcher die Afrikaner trainieren und die Rennen bestreiten. Laufen ist in Kenia keine Freizeitbeschäftigung – bei einer Arbeitslosenquote von über 80% ist sportlicher Erfolg eine der wenigen Möglichkeiten, einen Weg aus Armut und Perspektivlosigkeit zu finden.

Seit nunmehr 4 Jahren pflegt die Langstreckentrainingsgruppe des SSV Ulm gemeinsam mit der SUN Sportmanagement GmbH - dem Veranstalter des Einstein-Marathons und Ulmer Stadtlaufs - eine enge Verbindung zu Läufern aus Kenia. Wesentlicher Bestandteil des Kontakts ist das Spendenprojekt „LaufSchule Kenia“ sowie ein Austausch mit kenianischen Läufern, welche jedes Jahr für einige Monate in Ulm zu Gast sind hier mit den regionalen Sportlern trainieren und Rennen bestreiten. So werden auch in diesem Frühjahr wieder 3 Kenianer zu Gast in Ulm sein und beim 4. Ulmer Stadtlauf am 09. Mai und dem Einstein-Marathon im September an den Start gehen. Im Gegenzug zur Einladung der Ulmer machte ich mich im Januar dieses Jahres gemeinsam mit Paul Launer, einem Sportreiseveranstalter aus Wört bei Ellwangen zu einem Besuch der Gastläufer nach Kenia auf. Ziel dieser Reise war der in Läuferkreisen beinahe sagenumwobene Ort Eldoret, gelegen in der Provinz Rift Valley auf 2100m am Rande des ostafrikanischen Grabenbruchs, jener Region, in welcher die kenianischen Wunderläufer aufwachsen, leben und trainieren.

Die Dichte an Weltklasseläufern, Weltmeistern, Olympiasiegern und Marathongewinnern in Eldoret ist beeindruckend. Es gibt dort keine Vereine, die Läufer organisieren sich selbst in Trainingsgruppen, die sich zu festen Uhrzeiten am Stadtrand formieren und dann ihr Training durchführen. Da es wenige geteerte Strassen gibt wird meist auf roten Staubpisten Crosscountry gelaufen, die anfangs ruhigen Dauerläufe steigern sich gegen Ende in ein knallhartes Tempo, jeder versucht so lang als möglich mit den Topläufern mitzuhalten. Die Chance, von einem europäischen Manager entdeckt zu werden und die Möglichkeit zu bekommen, über Preisgelder der Armut zu entfliehen treibt die Läufer zu Höchstleistungen. Pulsmesser, Kompressionskniestrümpfe, Energyriegel und anderes für deutsche Hobbyläufer so wichtige Equipment existiert nicht. Getrunken wird während des Trainings nichts, obwohl es staubt und die Sonne senkrecht vom Himmel brennt. Nach dem Training gibt es Tee oder Wasser, das Essen besteht aus Reis, Bohnen, einem Brei aus Maismehl, wenig Fleisch, wenn Ziege, Rind oder Huhn.

Die Menschen in der Region des nördlichen Rift Valley leben sehr einfach, häufig „von der Hand in den Mund“ und vielfach auch in großer Armut. Gewohnt wird in kleinen Hütten ohne Strom, Wasseranschluss und jeglichen Komfort, kleinste eigene Landwirtschaft liefert das allernötigste zum Leben, vielfach wird versucht im unorganisierten direkten Kleinhandel irgendetwas zu verdienen. Es gibt für die meisten keine Krankenversicherung, Rente, sichere Arbeit, das Leben

funktioniert ohne Wohlstand, eine soziale Absicherung ist nicht existent. Die Möglichkeit hin zu einem „besseren“ Lebens führt in erster Linie über Bildungswege, welche aber einem Grossteil der Bevölkerung verschlossen bleiben.

Einen interessanten Beitrag zu Selbsthilfe, Bildung und Sport liefert das Spendenprojekt „Laufschule Kenia“, welches das *Kiplombe Athletics Training and Research Centre* unterstützt. Diese Schule vereint sportliche, soziale und ökologische Aspekte und bietet derzeit 40 Läuferinnen und Läufern aus ärmlichsten Verhältnissen eine Tagesstruktur. Es wird versucht, sich mit eigener Landwirtschaft selbst zu versorgen und die Kinder für Umweltprobleme, die in Kenia in dramatischer Weise zu erkennen sind, zu sensibilisieren. Die Schule muss ohne Strom- und Wasseranschluss auskommen - aktuell ist mit Unterstützung durch das Spendenprojekt der Bau einer kleinen Solaranlage in Planung, welche dann auch Vorbildcharakter für andere Einrichtungen haben soll und einen ungeheuren Fortschritt bedeuten würde.

Die Eindrücke dieser Reise haben mich nicht nur aus sportlicher Sicht inspiriert. Ich habe verstanden: um richtig schnell laufen zu können brauchen wir Härte und Biss. Und obwohl zwischen Kenia und Deutschland 8 lange Flugstunden liegen ist mir bewusst geworden, dass die dort vorherrschende Armut, Korruption und Umweltproblematik auch Auswirkungen auf unser Leben hier haben kann.



Launer - Reisen
Wehrlachstr. 5
73499 Wört
Tel. (07964) 921000
Fax (07964) 9210090
info@launer-reisen.de

Sportreisen & PersonalTraining
Thorsten Kriependorf

Sportreisen & PersonalTraining Thorsten
Kriependorf Eichenhang 50 · 89075 Ulm
Mobil 0151 166 877 86
info@personaltraining-ulm.de



Reiseversicherung

Das leistet der RundumSorglos-Schutz für Sie:

- Sie bekommen die Stornokosten erstattet, wenn Sie Ihre Reise nicht antreten können, z. B. aufgrund von unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft oder bei Aufnahme einer neuen beruflichen Tätigkeit bzw. bei Verlust Ihres Arbeitsplatzes.
- Sollten Sie Ihre Reise außerplanmäßig beenden müssen, bekommen Sie z. B. die nicht genutzten Reiseleistungen zurück.
- Sie bekommen die anfallenden Kosten für stationäre und ambulante Heilbehandlungen sowie Arznei-, Heil- und Verbandsmittel im Ausland erstattet.
- Sie werden finanziell entschädigt, wenn Ihr Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird. Und das sowohl bei aufgegebenem als auch bei mitgeführtem Reisegepäck.
- In nichtmedizinischen Notfällen hilft Ihnen der RundumSorglos-Service z. B. bei der Sperrung abhanden gekommener Kreditkarten.

Das leistet die Reiserücktrittskostenversicherung für Sie:

- Sie bekommen die Stornogebühren zurück, wenn Sie Ihre Reise z. B. aufgrund von unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft oder bei Aufnahme einer neuen beruflichen Tätigkeit bzw. bei Verlust Ihres Arbeitsplatzes nicht antreten können.
- Wir erstatten Ihnen die Umbuchungsgebühren wenn Sie Ihre Reise aus versichertem Grund umbuchen müssen.
- Sie bekommen die entstehenden Mehrkosten der Hinreise bei verspätetem Reiseantritt bis zur Höhe der Stornokosten erstattet.
- Wir entschädigen Sie finanziell für z. B. die nicht genutzten Reiseleistungen oder zusätzliche Kosten der Rückreise, sollten Sie Ihre Reise außerplanmäßig beenden müssen.

Weitere Leistungen erfragen Sie bitte bei uns oder können Sie bei der Europäischen Reiseversicherung München www.erv.de nachsehen.

Die Versicherungen können Sie mit Selbstbehalt abgeschlossen werden:

Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung beträgt die von der versicherten Person zu tragende Selbstbeteiligung je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

Bei Tarifen ohne Selbstbeteiligung (ohne SB) erhalten Sie alle einbezahlten Beträge im Storno-Fall zurück. Die meisten unsere Kunden wählen deshalb die Versicherungen ohne Selbstbeteiligung.

AGBs

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und uns, nachstehend Veranstalter bzw. Reiseveranstalter genannt, im Buchungsfall zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

1. Abschluss des Reisevertrages, Verpflichtung des Buchenden

1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. An sein Vertragsangebot ist der Kunde 10 Tage gebunden.

1.2. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Schriftliche oder per Telefax übermittelte Buchungen sollen mit dem Buchungsformular vom Veranstalter erfolgen.

1.3. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Veranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Buchungsbestätigung dar und begründet keinen Anspruch auf das Zustandekommen des Reisevertrages.

1.4. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung vom Veranstalter beim Kunden zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Veranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist der Veranstalter nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

1.5. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung des Kunden ab, so liegt ein neues Angebot vom Veranstalter vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde dem Veranstalter innerhalb dieser Frist die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

1.6. Für telefonische Buchungen gilt:

a) Bis 7 Tage vor Reisebeginn nimmt der Veranstalter telefonisch nur den unverbindlichen Buchungswunsch des Kunden entgegen und reserviert für ihn die entsprechende Reiseleistung. Der Veranstalter übermittelt dem Kunden ein Buchungsformular mit diesen Reisebedingungen. Übersendet der Kunde dieses Buchungsformular vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet innerhalb einer genannten Frist an den Veranstalter, so kommt der Reisevertrag durch die Buchungsbestätigung vom Veranstalter nach Ziffer 1.4 zustande.

b) Telefonische Buchungen, welche kürzer als 7 Tage vor Reisebeginn erfolgen, sind für den Kunden verbindlich und führen durch die telefonische Bestätigung des Veranstalters zum Abschluss des verbindlichen Reisevertrages.

1.7. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Vertragsgrundlagen, Leistungen, Reisevermittler, Fremdprospekte

2.1. Die vertragliche Leistungspflicht vom Veranstalter bestimmt sich nach der Reiseausschreibung in Verbindung mit der Buchungsbestätigung und allen ergänzenden Informationen des Reiserveranstalters für die jeweilige Reise.

2.2. Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom Veranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Veranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

2.3. Orts- und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht vom Veranstalter herausgegeben werden, sind für den Veranstalter und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht vom Veranstalter gemacht wurden.

3. Leistungsänderungen

3.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.3. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

3.4. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung vom Reiseveranstalter über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen.

4. Bezahlung

4.1. Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung des Sicherheitsscheines gemäß § 651k BGB wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 2 Wochen vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern der Sicherheitsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 9 genannten Grund abgesagt werden kann.

4.2. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Kunden €75,- nicht, so werden Anzahlung und Restzahlung mit Vertragsschluss ohne Aushändigung eines Sicherheitsscheines zahlungsfällig.

4.3. Soweit der Veranstalter zur Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen oder Aushändigung der Reiseunterlagen.

4.4. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Veranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten.

5. Preiserhöhung

5.1. Der Veranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern:

5.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseterrmin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für xxx nicht vorhersehbar waren.

5.3. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter vom Kunden verlangen.

5.4. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafengebühren oder Flughafengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

5.5. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Veranstalter verteuert hat.

5.6. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung vom Reiseveranstalter über die Preiserhöhung gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen.

6. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

6.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Veranstalter unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

6.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Statt dessen kann der Veranstalter, soweit der

Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

6.3. Der Veranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

Flugpauschalreisen mit Linien- oder Charterflug

- * bis 46 Tage vor Reiseantritt 20%
- * vom 45. Tag bis 30. Tag vor Reiseantritt 30%
- * vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 40%
- * vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50%
- * vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 60%
- * ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 80%
- * bei Rücktritt am Abreisetag oder bei Nichtanreise 90%

6.4 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

6.5. Der Veranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit er nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht der Veranstalter einen solchen Anspruch geltend, so ist er verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6.6. Dem Kunden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit dringend empfohlen.

6.7. Das gesetzliche Recht des Kunden, entsprechend der Bestimmungen des § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

7. Umbuchungen

7.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder des Zustieg- oder Ausstiegsorts bei Busreisen (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen, kann der Veranstalter bis zu dem bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von €30 pro Kunden erheben.

7.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 6 zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. Rücktritt des Reiseveranstalters wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl

9.1. Der Reiseveranstalter kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt

des Rücktritts durch den Veranstalter muss in der konkreten Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein.

b) Der Veranstalter hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung deutlich anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.

c) Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt des Reiseveranstalters später als 2 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.

e) Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch den Veranstalter diesem gegenüber geltend zu machen.

9.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

10.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

10.2. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

11. Obliegenheiten des Kunden

11.1. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit dem Veranstalter wie folgt konkretisiert:

- a) Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung des Veranstalters (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
- b) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung vom Veranstalter wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.
- c) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber dem Veranstalter unter der nachstehend angegebenen Anschrift anzuzeigen.
- d) Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

11.2. Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen dem Reiseveranstalter anzuerkennen.

11.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Veranstalter oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, ihre Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

11.4. Bei Gepäckverlust und Gepäckverspätung sind Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften können die Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

12. Beschränkung der Haftung

12.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit der Veranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.2. Die deliktische Haftung vom Veranstalter für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunden und Reise.

- a) Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche bei Flugreisen im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

b) Bei Pauschalreisen mit Busbeförderung ist die Haftung für Sachschäden im Zusammenhang mit der Busbeförderung gemäß vorstehender Regelung nur beschränkt, soweit der Schaden €1.000,- pro Person übersteigt und die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

12.3. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen vom Veranstalter sind. Der Veranstalter haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten vom Veranstalter ursächlich geworden ist. Eine etwaige Haftung des Veranstalters wegen der Verletzung von Pflichten als Reisevermittler bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

13.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.

13.2. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Veranstalter unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen.

13.3. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, zu melden.

13.4. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung vom Reiseveranstalter oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung vom Reiseveranstalter oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

13.5. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

13.6. Die Verjährung nach Ziffer 13.1 und 13.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

13.7. Schweben zwischen dem Kunden und Veranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1. Der Veranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

14.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.3. Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Veranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

15. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

15.1. Der Veranstalter informiert den Kunden entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

15.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende(n) Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist der Veranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Sobald der Veranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den Kunden informieren.

15.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird der Veranstalter den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

15.4. Die Mitteilung über die ausführenden Fluggesellschaften im Rahmen der Informationspflicht vom Veranstalter begründet keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der/den genannten Fluggesellschaft(en), soweit sich ein solcher Anspruch nicht aus einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungspflicht vom Veranstalter ergibt. Soweit dies demnach vertraglich in zulässiger Weise vereinbart ist, bleibt dem Veranstalter ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.

15.5. Durch die vorstehenden Bestimmungen und die Unterrichtungen vom Veranstalter über einen Wechsel einer Fluggesellschaft bleiben die Ansprüche des Kunden nach der in Abs. 1 bezeichneten Verordnung, aus sonstigen anwendbaren EG-Verordnungen sowie sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte unberührt.

15.6. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), kann auf der Internetseite „Europäische Kommission Verkehr“ (Link: http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm) abgerufen werden. Sollten Sie keinen Online-Zugriff haben, senden wir Ihnen gerne die aktuelle Liste zu.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

16.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Veranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

16.2. Soweit bei Klagen des Kunden gegen den Veranstalter im Ausland für die Haftung vom Veranstalter dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

16.3. Der Kunde kann den Veranstalter nur an seinem Sitz verklagen.

16.4. Für Klagen vom Veranstalter gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz vom Reiseveranstalter vereinbart.

16.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher Reiseunternehmer und Rechtsanwalt Rainer Noll, Stuttgart, 2009.

Stand: 05/2010

Reiseveranstalter ist:

Launer - Reisen

Wehrlachstr. 5

73499 Wört

Tel. (07964) 921000

Fax (07964) 9210090

info@launer-reisen.de

Geschäftsführer: Paul Launer

Handelsregister HRB 510155 Ulm

www.launer-reisen.de

Mitverantwortlich für die Reise ist

Sportreisen & PersonalTraining Thorsten Kriependorf

Eichenhang 50 · 89075 Ulm

Mobil 0151 166 877 86

info@personaltraining-ulm.de

